

Merkblatt**Formelle Anforderungen an Handelsregisteranmeldungen und -belege****I. Anmeldung**1.1. Grundsätzliches

Eine Eintragung im Handelsregister erfolgt grundsätzlich gestützt auf eine Anmeldung, welcher die gesetzlich vorgeschriebenen Belege beizufügen sind. Die anmeldungspflichtigen Personen sind dafür verantwortlich, dass dem Handelsregister eintragungspflichtige Tatsachen gemeldet werden; wer eine eintragungspflichtige Tatsache verschweigt oder das Amt zu einer unwahren Eintragung veranlasst, kann bestraft werden (Art. 153 StGB).

1.2. Anmeldung (Eintragungsgesuch)

Die **Anmeldung** ist eine an das Handelsregister gerichtete schriftliche Erklärung der Anmeldenden, mit der die Eintragung einer bestimmten Tatsache (Gründung, Statutenänderung, Personalmutation wie z.B. Löschung einer Person, Fusion usw.) im Handelsregister beantragt wird. Für Handelsregisteranmeldungen bestehen **keine Formulare**, die Anmeldenden können sie selbst erstellen. Es ist anzugeben, welche Eintragungen gestützt auf welche Belege verlangt werden.

1.3. Sprache

Die Anmeldungen aus den deutschsprachigen Amtsbezirken sind dem Handelsregister in deutscher Sprache, diejenigen aus den französischsprachigen Amtsbezirken in französischer Sprache und diejenigen aus Biel/Bienne in einer der beiden Amtssprachen einzureichen.

1.4. Unterzeichnung (Art. 17 HRegV)

Folgende Personen haben die Anmeldung **persönlich (keine Stellvertretung)** zu unterschreiben:

Gesellschaftsform	Zu unterzeichnende Personen
▪ Einzelunternehmen	Inhaberin oder Inhaber
▪ Kollektiv- und Kommanditgesellschaft	alle GesellschafterInnen, Art. 556 Abs. 1 oder Art. 597 Abs. 1 OR. (Ausnahme Widerruf Prokura: Art. 566 OR)
Juristische Personen:	ein einzelzeichnungsberechtigtes Mitglied oder zwei Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans (bei nicht zeichnungsberechtigten Mitgliedern ist die Unterschrift zu beglaubigen)
▪ Aktiengesellschaft, KdtAG	
▪ GmbH	
▪ Genossenschaft	
▪ Verein	
▪ Stiftung	
▪ Investmentgesellschaft mit festem/variablem Kapital	
▪ Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen	alle Komplementärinnen durch eine zu ihrer Vertretung berechnigte natürliche Person
▪ Institut des öffentlichen Rechts	diejenige/n Person/en, die nach öffentlichem Recht zuständig sind, Art. 17 Abs. 1 Lit. e HRegV
▪ Zweigniederlassung	von einer einzelzeichnungsberechnigten Person am Sitz der Hauptniederlassung oder der im Handelsregister einzutragenden Zweigniederlassung
▪ Nicht kaufmännische Prokura	Geschäftsfrau oder Geschäftsherr, Art. 458 Abs. 3 OR
▪ Haupt der Gemeinderschaft	Haupt der Gemeinderschaft, Art. 341 Abs. 3 ZGB

1.5. Zu löschende Tatsachen (Art. 17 HRegV)

Die Löschung einer Rechtseinheit ist von den Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden.

Die Löschung eines c/o-Domizils kann durch den/die Domizilhalter/in selbst angemeldet werden.

1.6. **Selbstanmeldung** gemäss Art. 17 Abs. 2 lit. a HRegV, Art. 938b OR

Sind im Handelsregister eingetragene Personen aus ihrem Amt/ihrer Funktion ausgeschieden, so muss die betroffene juristische Person unverzüglich deren Löschung anmelden. Die ausgeschiedene Person kann diese Löschung auch selbst anmelden, unter Beibringung der nötigen Belege, Art. 15 Abs. 2 HRegV. Änderungen von Namen, Heimatort (Staatsangehörigkeit) oder Wohnsitz einer im Handelsregister eingetragenen Person können selbst angemeldet werden, unter Beibringung der nötigen Belege, Art. 15 Abs. 2 HRegV.

II. **Unterschrift einer zeichnungsberechtigten Person**

Es handelt sich um die Unterschrift für die jeweilige Firma im Geschäftsverkehr. Es wird die [persönliche] Unterschrift der Firmenbezeichnung hinzugefügt (somit Verpflichtung erkennbar für die betreffende Gesellschaft).

Prokuristen haben ihrer Unterschrift zudem einen die Prokura andeutenden Zusatz (z.B. pp oder ppa) voranzustellen.

III. **Öffentliche Urkunden**

Kantonalbernerische öffentliche Urkunden sind als Ausfertigung einzureichen. Ausserkantonale öffentliche Urkunden sind im Original oder als amtlich beglaubigte Kopien einzureichen.

IV. **Statuten**

- Die Statuten einer AG, Kommandit-AG, GmbH, SICAF und SICAV sind durch die Urkundsperson zu beglaubigen.
- Statuten von Genossenschaften und Vereinen sind durch die/den Tagesvorsitzende/n und den/die Protokollführer/in der Gründungsversammlung bzw. der Generalversammlung, welche die Änderung beschlossen hat, zu unterzeichnen; sie sind im Original oder in notariell beglaubigter Kopie einzureichen.

V. **Protokolle**

Sofern das Gesetz nicht eine öffentliche Urkunde vorschreibt, sind Beschlüsse oder Wahlen von Organen einer juristischen Person durch ein Protokoll zu belegen. Dieses kann eingereicht werden als:

- Vollprotokoll (enthaltend sämtliche Traktanden), welches durch den/die Protokollführer/in und die/den Vorsitzende/n des beschliessenden Organs originalhandschriftlich unterzeichnet ist;
- Protokollauszug (enthaltend: gültige Einladung, Traktanden, Präsenz, Beschlussfähigkeit), durch den/die Protokollführer/in und die/den Vorsitzende/n des beschliessenden Organs originalhandschriftlich unterzeichnet;
- Zirkularbeschlüsse sind von allen Personen, die diesem Organ angehören, zu unterzeichnen;
- auf eine Protokoll des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans kann verzichtet werden, wenn die Anmeldung von allen Mitgliedern dieses Organs unterzeichnet ist (vgl. Art. 23 Abs. 3 HRegV)

VI. **Wahlannahmeerklärungen**

Für den Nachweis der Annahme einer Wahl in ein Organ einer juristischen Person bestehen folgende Möglichkeiten:

- schriftliche Wahlannahmeerklärung
- ausdrückliche Protokollierung der Wahlannahme im Protokoll der Wahlversammlung (wenn anwesend)
- Mitunterzeichnung der Handelsregisteranmeldung.

VII. Rücktritt aus/ Abwahl aus/ Nichtwiederwahl in ein Organ einer juristischen Person

Für den Nachweis des Ausscheidenden aus einem Organ einer juristischen Person bestehen folgende Möglichkeiten:

- schriftliche, an die Gesellschaft gerichtete Rücktrittserklärung
- Mitunterzeichnung der Anmeldung
- Ist aus einem Protokoll der Generalversammlung oder der Verwaltung zweifelsfrei ersichtlich, dass die betreffende Person der Gesellschaft ihren Rücktritt erklärt hat, kann auf eine separate Rücktrittserklärung verzichtet werden
- Abwahl bzw. Nichtwiederwahl ist mittels Generalversammlungsprotokoll nachzuweisen
- Selbstanmeldung; siehe oben

VIII. Löschung von Personen ausserhalb der Verwaltung

Für die Löschung der Unterschrift anderer Personen (Mitglieder der Geschäftsleitung, Direktoren, Prokuristen), die nicht der Verwaltung einer juristischen Person angehören und die nicht Gesellschafter einer Personengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind, sind ausser der korrekt unterzeichneten Handelsregisteranmeldung vom obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan keine weiteren Belege einzureichen.

IX. Beglaubigungen

9.1. Die Unterschriften von Anmeldenden sind zu beglaubigen. Die einer späteren Anmeldung beigetzten Unterschriften müssen jedoch nur dann beglaubigt werden, wenn sie nicht schon früher für diese Gesellschaft hinterlegt sind; es sei denn, dass Grund besteht, die Echtheit zu bezweifeln, Art. 18 Abs. 2 Satz 3 HRegV.

Die Beglaubigung von Unterschriften hat unter Angabe von Vor- und Familiennamen, Jahrgang, allfälligen akademischen Titeln, Staatsangehörigkeit (bei Schweizerbürgern Heimatort) und Wohnort (politische Gemeinde) zu erfolgen. Erforderlich ist ein Identitätsausweis wie Pass, Identitätskarte oder Ausländerausweis.

9.2. Zu beglaubigen sind auch Kopien, Auszüge und Abschriften von Belegen.

9.3. Die Beglaubigung muss ein Notar, eine andere Urkundsperson oder das zuständige Handelsregisteramt vornehmen. Im Ausland vorgenommene Beglaubigungen sind mit einer Superlegalisation durch die zuständige schweizerische diplomatische oder konsularische Vertretung oder mit Haager Apostille (gemäss Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung, SR 0.172.030.4) zu versehen. Vorbehalten bleiben allfällige spezielle staatsvertragliche Regelungen. Namentlich bedürfen von deutschen (SR 0.172.031.36) und österreichischen (SR 0.172.031.63) Gerichten ausgestellte Beglaubigungen keiner Superbeglaubigung. Da die deutschen und österreichischen Handelsregister vom jeweiligen Amtsgericht geführt werden, müssen deutsche und österreichische Handelsregisterauszüge nicht superbeglaubigt werden.

X. Übersetzungen

Übersetzungen der Belege werden nur von dazu qualifizierten Übersetzern (z.B. diplomierte Dolmetscher, amtliche Übersetzer, bei einem schweizerischen Gericht zugelassene Übersetzer, Hochschulabsolventen in der betreffenden Sprache, Inhaber eines öffentlich-rechtlich anerkannten Abschlusses einer Sprachausbildung) zugelassen. Der Übersetzer hat unter Aufführung seiner Qualifikation und mit beglaubigter (und nötigenfalls superbeglaubigter) Unterschrift (unter Angabe von Vor- und Familiennamen, Beruf, Heimat- und Wohnort) die Übereinstimmung der Übersetzung mit der fremdsprachigen Fassung zu bestätigen.